



3. die jederzeitige Benutzung des Hydranten durch die Feuerwehr zu ermöglichen und daraus keinerlei Ansprüche geltend zu machen, sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten (ggf. Einholung einer verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis bei der Gemeinde).
4. schadhafte Wasserzähler sofort beim Wasserwerk einzuliefern.
5. die Hydrantenwasserzähler unaufgefordert zwischen dem 1. und 15. Tag der Monate April und Oktober unter Vorlage des Antrages beim Wasserwerk zur Ablesung und Überprüfung vorzulegen.
6. den Hydrantenwasserzähler nicht anderen Firmen etc. zu überlassen.
7. anfallendes Abwasser unter vorschriftsmäßigen Anlagen zu entsorgen.
8. die Baustelleninstallation nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN 1988) zu erstellen und zu betreiben.
9. den Hydrantenwasserzähler nach Vertragsende unaufgefordert dem Wasserwerk zurückzugeben.

Ich hafte für die Beschädigung oder den Verlust des Hydrantenwasserzählers und für alle aus der Anbringung, dem Bestehen und der Benutzung der selben, entstehenden Schäden und Wasserverbrauchs.

Bei Verlust der Hydrantenwasserzähler ist eine Vertragsstrafe von 350,00 € zu entrichten. Als Verlust gilt auch, wenn der Hydrantenwasserzähler nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen vorgezeigt wird. Die Geltendmachung von Schadenersatz wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Der Hydrantenwasserzähler bleibt Eigentum des Wasserwerkes auch nach einer Inrechnungstellung und Bezahlung der Vertragsstrafe infolge Verlusts; § 255 BGB findet keine Anwendung. Im Falle des Wiederauffindens nach Verlust kann die Vertragsstrafe herabgesetzt oder erlassen und angemessene Rückzahlung des geleisteten Schadenersatzes verlangt werden.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Bedingungen wird der Hydrantenwasserzähler ohne vorherige Verständigung auf Kosten des Antragstellers eingezogen.

Vor Erhalt des Hydrantenwasserzählers ist ein unverzinslicher Betrag von 750,00 €

beim Wasserwerk auf das Konto der Münchner Bank IBAN:DE59 7019 0000 0005 7136 50

BIC: GENODEF1M01 einzuzahlen, der bis zur Rückgabe und anschließender Überprüfung verbleibt.

Forderungen der Wasserwerke infolge Verlusts oder Beschädigung des Hydrantenwasserzählers und Entgelt-rückstände oder Ansprüche auf Restzahlung können mit diesem Betrag verrechnet werden. Differenzen werden durch Erstattung bzw. Nachforderung ausgeglichen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassersatzung ( WAS – BG-WAS ).

**Der Antragsteller:  
( Ort, Datum, Unterschrift)**

.....  
Unterschrift

---

Hydrantenzähler Nr..... NW..... EJ..... Z-Stand.....

mit Schlüssel ja/nein

Empfang durch Antragsteller bestätigt:.....

---

Rückgabe am:..... Stand.....Schlüssel ja/nein

Empfang durch Wasserwerk Oberschleißheim bestätigt:

Standrohr geprüft /Datum/Unterschrift: .....

750,00 € Einzahlung am:.....